# Inhaltsverzeichnis

I.	A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§	1	Name und Sitz	4
§	2	Zweck	4
§	3	Gemeinnützigkeit	6
II.		MITGLIEDSCHAFT	6
§	4	Voraussetzungen der Mitgliedschaft	6
§	5	Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern	7
III		ORGANE	8
§	6	Organe des Landesjugendringes	8
§	7	Vollversammlung	8
§	8	Hauptausschuss	10
§	9	Vorstand	12
§	10	O Ausschüsse	13
§	11	1 Landesversammlung der Kreisjugendringe	13
§	12	2 Kontrolle	14
IV.	SC	CHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§	13	3 Satzungsänderungen	14
§	14	4 Geschäftsjahr	15
§	15	5 Auflösung	15

### **SATZUNG**

## des Landesjugendringes Schleswig-Holstein e.V.

(beschlossen auf der 36. Vollversammlung am 06.09.1969 in Büsum in der Fassung der Änderungen der 44. Vollversammlung am 08.09.1973 im Ostseebad Damp, der 57. Vollversammlung am 04.05.1985 in Kiel, der 61. Vollversammlung am 04.06.1988 auf dem Jugendhof Knivsberg, der 67. Vollversammlung am 30.04.1994 in Christianslyst, der 68. Vollversammlung am 20.05.1995 in Lensahn, der 70. Vollversammlung am 19.04.1997 in Elmshorn und der 88. Vollversammlung am 09.05.2015 in Bad Segeberg).

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Name und Sitz

- (1) Im Lande Schleswig-Holstein tätige Jugendverbände haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie führt den Namen Landesjugendring Schleswig-Holstein.
- (2) Der Landesjugendring Schleswig-Holstein ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Kiel.

### § 2 Zweck

Der Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. (im Folgenden: Landesjugendring) mit Sitz in Kiel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Kinder- und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
  - 1. das gegenseitige Verständnis, den Erfahrungsaustausch und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit unter den Jugendverbänden zu fördern;

- 2. die außerschulische Jugendarbeit inhaltlich und methodisch weiterzuentwickeln und dabei das Gespräch mit der Wissenschaft zu suchen;
- 3. die Lebensbedingungen der Jugend und zukünftiger Generationen unter Beteiligung junger Menschen zu sichern und zu verbessern durch Einsatz für den Frieden und die Verwirklichung der Menschenrechte, durch Eintreten für das Recht aller jungen Menschen auf Ausbildung und Arbeit, durch Erhaltung und Erneuerung der natürlichen Lebensgrundlagen in einer friedvollen Gemeinschaft von Menschen und Natur;
- 4. in der Jugend das bewusste und verantwortungsbereite Eintreten für die freiheitliche, soziale und rechtsstaatliche Demokratie so zu fördern, dass das Demokratisierungsgebot des Grundgesetzes erfüllt wird;
- 5. Jugendarbeit anzuregen, zu fördern und zu pflegen, die dem Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet ist;
- 6. zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechtes Stellung zu nehmen und dabei eigene Vorstellungen zu entwickeln;
- 7. die Interessen und Rechte der Jugendverbände gegenüber der Öffentlichkeit, dem Landtag, der Landesregierung und den Behörden zu vertreten und dabei die gesellschaftlichen und kulturellen Interessen der gesamten Jugend zu berücksichtigen;
- 8. gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen und durchzuführen, sowie gemeinsame Einrichtungen für die Jugend zu fördern oder im Einzelfall zu schaffen und zu erhalten:
- 9. internationale Begegnungen, Verständigung und Zusammenarbeit mit der Jugend aller Länder vor allem mit der Jugend im Ostseeraum und in den nordischen Ländern anzuregen, zu fördern und zu pflegen.

Der Landesjugendring Schleswig-Holstein hat die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu wahren. Seine Aufgaben nimmt der Landesjugendring unbeschadet der Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit seiner Mitglieder wahr.

(2) In Erfüllung dieser Aufgaben bekennt sich der Landesjugendring Schleswig-Holstein zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau des demokratischen und sozialen Rechtsstaates. Allen hiergegen gerichteten Bestrebungen wird er sich widersetzen, insbesondere allen nationalistischen, totalitären und militaristischen Tendenzen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesjugendring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Landesjugendringes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand handelt ehrenamtlich, er hat nur Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, Reisekosten und nach näherer Bestimmung durch den Hauptausschuss eine pauschale Aufwandsentschädigung. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfskräfte bedienen, deren Vergütung in schriftlichen Verträgen geregelt werden muss.

### II. MITGLIEDSCHAFT

# § 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Jugendverbände und Arbeitsgemeinschaften von Jugendverbänden können ordentliche Mitglieder des Landesjugendringes Schleswig-Holstein werden, wenn sie
  - a) im Lande Schleswig-Holstein mindestens in einem Drittel der Kreise öffentlich tätig sind,
  - b) eine demokratisch gewählte Landesvertretung haben,
  - c) bei Aufnahme mindestens 1.000 Mitglieder haben.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gelten sinngemäß für die beiden Arbeitsgemeinschaften von Jugendverbänden der deutschen und dänischen Minderheiten im dänisch deutschen Grenzland mit Ausnahme der Bestimmung zu Buchstabe a).

- (2) Die Mitglieder müssen in ihrer Zielrichtung und praktischen Arbeit die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bejahen und die für eine öffentliche Anerkennung geforderten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie haben nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit in ausreichender Breite Aufgaben der Jugendarbeit wahrzunehmen. Bei Arbeitsgemeinschaften müssen auch die angeschlossenen Jugendverbände diese Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Jugendverbände können gemeinsam in Form einer Arbeitsgemeinschaft ordentliches Mitglied des Landesjugendringes werden, auch wenn sie jeweils weniger als 1.000 Mitglieder haben.
- (4) Andere Träger der freien Jugendhilfe, die spezielle Aufgaben und Funktionen wahrnehmen bzw. sich mit ihrem Angebot nur an bestimmte Gruppen Jugendlicher wenden, können dem Landesjugendring als Anschlussmitglieder angehören, sofern sie nicht einem einzelnen Mitglied nach Abs. 1-3 angehören. Die Anschlussmitglieder sind zur Mitarbeit nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt.
- (5) Der Landesjugendring erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Vollversammlung festgesetzt.

# § 5 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Vollversammlung auf schriftlich begründetem Antrag mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Austritt aus dem Landesjugendring kann jederzeit schriftlich unter Angabe der Gründe erklärt werden. Dem Austritt steht es gleich, wenn ein Mitglied seine Tätigkeit einstellt. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Hauptausschuss auf Bericht des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Landesjugendring ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden, über den Ausschluss entscheidet die Vollversammlung nach Beratung im Hauptausschuss. Die Beschlüsse bedürfen jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten ohne Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes. Dem betroffenen Mitglied ist vor jedem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### III. ORGANE

## § 6 Organe des Landesjugendringes

- (1) Organe des Landesjugendringes sind:
  - 1. die Vollversammlung
  - 2. der Hauptausschuss
  - 3. der Vorstand
- (2) Die Organe und ihre Ausschüsse verhandeln und beschließen nach der Geschäftsordnung des Landesjugendringes, über sie beschließt die Vollversammlung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Es sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt:
  - a) der\_die Vorsitzende zusammen mit zwei stellvertretenden Vorsitzenden

oder

b) vier stellvertretende Vorsitzende zusammen.

# § 7 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste beschließende Organ des Landesjugendringes. Sie vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und legt die Grundsätze und die Gesamtplanung für die Arbeit des Landesjugendringes fest.
- (2) Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören insbesondere:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Vorstandes;
- 2. Wahlen zum Vorstand und Wahlen der Kontrollkommission;
- 3. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Vollversammlung vorbehalten sind;
- 4. Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die jeweils von den Mitgliedern benannten Delegierten, die Vertreter\_innen der Gesamtheit der Kreisjugendringe und die Mitglieder des Vorstandes an.
- (4) Der Vollversammlung gehören mit beratender Stimme an: die Delegierten der Ausschussmitglieder, die Vertreter\_innen der einzelnen Kreisjugendringe, die Vorsitzenden der Ausschüsse und die\_der Vertreter\_in des Landesjugendamtes.
- (5) Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsverbände wird mit der Formel

$$\sqrt{\frac{\textit{Mitgliederzahl}}{500}} + 1$$

berechnet, wobei Dezimalstellen gestrichen werden. Kein Mitglied darf dabei ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten erhalten.

- (6) Ausschussmitglieder können zwei Vertreter\_innen, Kreisjugendringe eine\_n Vertreter\_in entsenden.
- (7) Die Vollversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich vier Wochen vorher einberufen. Sie muss alsbald einberufen werden, wenn
  - a) mehr als ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder
  - b) mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder, die mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten stellen, dies im Hauptausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(8) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und diese mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten.

Ihre Verhandlungen sind öffentlich, sofern nicht für einzelne Punkte der Tagesordnung etwas anderes beschlossen wird.

- (9) Beschlüsse in Grundsatzfragen erfordern Einstimmigkeit. Sie sind unwirksam, wenn ein ordentliches Mitglied bei der Feststellung des Beschlusses durch seine Delegierten der Gültigkeit widerspricht. Grundsatzfragen sind Angelegenheiten, die der Satzung eines ordentlichen Mitgliedsverbandes widersprechen oder seine Existenz gefährden. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden schriftlich abgefasst und sind von dem\_der Vorsitzenden, einem\_einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem\_der Protokollführer in zu unterzeichnen.
- (10) Wahlen erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 8 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss berät und beschließt im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vollversammlung über alle Angelegenheiten des Landesjugendringes, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - 1. Entgegennahme und Beratung von Berichten des Vorstandes;
  - 2. Beratung über die Arbeitsplanung des Landesjugendringes und die Arbeit der Ausschüsse:
  - 3. Beschlüsse über wichtige Arbeitsvorhaben des Landesjugendringes;
  - 4. Beratung und Beschlussfassung über Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftspläne des Landesjugendringes, seine Rechnungslegung und über Wirtschaftsprüfungsberichte und andere Prüfungsberichte:

- 5. Beratung und Beschlussfassung über dringende Stellungnahmen zu Maßnahmen der Gesetzgebung und der Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe;
- 6. Beratung und Beschlussfassung über dringende Stellungnahmen zur Verwendung öffentlicher Mittel im Bereich der Jugendhilfe;
- 7. Beratung über Fragen der Jugendhilfe und Jugendpolitik vor allem in Schleswig-Holstein;
- 8. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Hauptausschusses;
- 9. Vorbereitung der Vollversammlung.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören mit Stimmrecht die Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder oder deren beauftragte Vertreter\_innen, zwei Vertreter\_innen der Gesamtheit der Kreisjugendringe und die Mitglieder des Vorstandes an. Dem Hauptausschuss gehören mit beratender Stimme an:
  - a) die Vorsitzenden der Ausschüsse
  - b) drei weitere Vertreter\_innen der Gesamtheit der Kreisjugendringe, die im Falle der Abwesenheit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtheit der Kreisjugendringe (Satz 1) deren Stimmrecht wahrnehmen können.
- (3) Der Hauptausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Seine Beratungen sind nicht öffentlich.
- (4) Für Beschlüsse und Wahlen des Hauptausschusses gelten die Vorschriften über Beschlüsse und Wahlen der Vollversammlung (§ 7 Abs. 9 und 10) entsprechend. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Landesjugendringes zu führen und die Beratungen und Beschlüsse der anderen Organe vorzubereiten. Im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der anderen Organe hat er alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendringes zu gewährleisten. Der Vorstand soll die Vielfalt der Mitgliedsverbände repräsentieren.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem\_der Vorsitzenden und sechs stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einem\_einer Vertreter\_in der Kreisjugendringe. Drei Positionen sollten durch Frauen besetzt sein. Sind weniger als vier Frauen im Vorstand vertreten, nimmt die Vertreterin des Frauenausschusses mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Ausübung ihres Amtes die Belange aller Mitglieder zu wahren. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Vollversammlung wählt in Jahren mit ungeraden Endziffern den\_die Vorsitzende und drei stellvertretende Vorsitzende, in Jahren mit gerader Endziffer drei weitere stellvertretende Vorsitzende, sowie den\_die Vertreter\_in der Kreisjugendringe. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl durch die Vollversammlung für den Rest der ursprünglichen Amtszeit.

Bis zur Neuwahl bleiben die jeweils ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Delegierte der ordentlichen Mitglieder des Landesjugendringes, der\_die vorgeschlagene Vertreter\_in der Landesversammlung der Kreisjugendringe gem. § 12 dieser Satzung und die Mitglieder des Vorstandes.

- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Zur Führung der laufenden Geschäfte bestimmt der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstandes eine\_n Geschäftsführer\_in, der\_die ohne Stimmrecht an den Sitzungen aller Organe des Landesjugendringes teilnimmt. Dasselbe Verfahren gilt für die Bestimmung des\_der stellvertretenden Geschäftsführer\_in.

## § 10 Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgabenbereiche können die Vollversammlung und der Hauptausschuss besondere Ausschüsse einsetzen und ihnen auf diesen Gebieten Verhandlungsvollmachten zubilligen.
- (2) Der Mädchen- und Frauenausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Landesjugendringes. Der Ausschuss erarbeitet in Abstimmung mit dem Vorstand geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Mädchen- und Frauenarbeit in den Jugendverbänden und Kreisjugendringen.

## § 11 Landesversammlung der Kreisjugendringe

- (1) Für die Zusammenarbeit der im Lande Schleswig-Holstein tätigen Kreisjugendringe untereinander sowie mit dem Landesjugendring wird die Landesversammlung der Kreisjugendringe gebildet. Die organisatorische Selbständigkeit der Kreisjugendringe wird dadurch nicht berührt.
- (2) Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören insbesondere:
  - 1. Aussprache und Stellungnahmen zu gemeinsam interessierenden Fragen der Kreisjugendringe;
  - 2. Beratung über die Durchführung von Aufgaben, die die Kreisjugendringe betreffen;
  - 3. Beschlussfassung über Vorschläge zur Mittelverteilung an die Kreisjugendringe;
  - 4. Die Wahl von fünf Vertreter\_innen der Gesamtheit der Kreisjugendringe für die Vollversammlung und für den Hauptausschuss auf jeweils zwei Jahre;
  - 5. Beschlussfassung über den Wahlvorschlag für die Vollversammlung zur Wahl der\_des Vertreterin\_Vertreters der Kreisjugendringe im Vorstand des Landesjugendringes.
- (3) Bei der Wahl der stimmberechtigten Vertreter\_innen der Kreisjugendringe für die Vollversammlung und den Hauptausschuss sollen möglichst die einzelnen Gebiete des Landes gleichmäßig berücksichtigt sein.

- (4) Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus je einem\_einer Delegierten der Kreisjugendringe, dem\_der Vorsitzenden, einem\_einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem\_der Vertreter\_in der Kreisjugendringe als stimmberechtigte Mitglieder sowie den weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des Landesjugendringes, den Vertreter\_innen der Gesamtheit der Kreisjugendringe, dem\_der Geschäftsführer\_in.
- (5) Die Landesversammlung wird von dem\_der Vorsitzenden des Landesjugendringes nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich einberufen. Sie muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel der Kreisjugendringe dies verlangen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Die in § 7 Abs. 8 bis 10 dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen gelten sinngemäß, soweit in diesem Paragraphen nichts anderes festgelegt ist.

### § 12 Kontrolle

- (1) Die Geschäftsführung unterliegt einer Kontrolle durch die Kontrollkommission, die aus drei Mitgliedern besteht, von denen mindestens eins weiblich und mindestens eins männlich sein muss. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören, jedes Jahr wird von der Vollversammlung ein Mitglied für drei Jahre gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kontrollkommission führt ihre Prüfungen mindestens einmal jährlich durch und erstattet dem Hauptausschuss Bericht. Das abschließende Ergebnis der Prüfung ist der Vollversammlung mit dem Bericht des Vorstandes vorzulegen.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

# § 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Vollversammlung. Über Satzungsänderungen kann nur nach Beratung im Hauptausschuss beschlossen werden.

## § 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesjugendringes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen erfolgen. Die Vollversammlung bestimmt zugleich die Liquidator\_innen.
- (2) Bei Auflösung des Landesjugendringes erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinsamen Wert der etwa geleisteten Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendringes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesjugendringes der Stiftung Jugendarbeit zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der freien Jugendarbeit zu verwenden hat.

09. Mai 2015